

Satzung
der Stadt Koblenz über die Erhebung einer Vergnügungsteuer
- Vergnügungsteuersatzung -
vom XX.12.2011

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Steuergegenstand.....	2
§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen.....	3
§ 3 Steuerschuldner.....	3
§ 4 Erhebungsformen.....	3
§ 5 Besteuerung nach dem Eintritt.....	4
§ 6 Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes.....	5
§ 7 Besteuerung nach dem Einspielergebnis.....	5
§ 8 Besteuerung nach der Anzahl der Geräte.....	6
§ 9 Besteuerung nach der Roheinnahme.....	6
§ 10 Anzeige und Sicherheitsleistung.....	7
§ 11 Entstehung des Steueranspruchs.....	7
§ 12 Festsetzung und Fälligkeit.....	8
§ 13 Verspätungszuschlag und Steuerschätzung.....	8
§ 14 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften.....	8
§ 15 Ordnungswidrigkeiten.....	9
§ 16 Inkrafttreten.....	9

**Satzung
der Stadt Koblenz über die Erhebung einer Vergnügungsteuer
- Vergnügungssteuersatzung -
vom XX.12.2011**

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 13.01.1994 (GVBl. S. 153) i. V. m. den §§ 2 und 5 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in den jeweils geltende Fassungen in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen folgende im Stadtgebiet veranstaltete Vergnügen gewerblicher Art:

1. Tanzveranstaltungen (mit Ausnahme der von als gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannten Karnevalsvereinen zur Pflege des rheinischen Brauchtums während der Karnevalszeit veranstalteten),
2. Varieté- Revueveranstaltungen,
3. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art,
4. das Bereitstellen von Filmkabinen zur Vorführung von Sex- und Pornofilmen sowie das Vorführen von Sex- und Pornofilmen in Sexkinos,
5. Veranstaltungen im Rahmen eines Barbetriebes, wenn die Gäste über das Verabreichen von Speisen und Getränken hinaus durch das Bedienungspersonal oder Vorführungen gleich welcher Art unterhalten werden,
6. Sex- und Erotikmessen,
7. Ausspielung von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen,
8. Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Geräten in
 - a) Spielhallen, Internetcafés oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Schank- und Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten.

Als Spielgeräte gelten insbesondere auch Personalcomputer oder ähnliche Geräte, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind:

1. nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen,
2. Veranstaltungen von Körperschaften, Vereinigungen, und sonstigen Vermögensmassen , die ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken gemäß §§ 51 ff Abgabenordnung (AO) dienen,
3. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe,
4. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen, gemeinnützigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff AO verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anzeige nach § 10 angegeben worden ist und der verwendete Betrag nachweislich mindestens die Höhe der Steuer erreicht,
5. das Halten von Geräten nach § 1 Ziffer 8 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen,
6. Veranstaltungen von Tanzschulen u.ä. im Rahmen des erteilten Tanzunterrichtes.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung/des Vergnügens (Veranstalter). Als Unternehmer der Veranstaltung/des Vergnügens gilt auch der Eigentümer oder Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung/das Vergnügen stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung/des Vergnügens Speisen oder Getränke verkauft oder an den Einnahmen bzw. dem Ertrag aus der Veranstaltung/dem Vergnügen beteiligt ist.

In den Fällen des § 1 Ziffer 8 ist der Halter der Geräte (Aufsteller) Veranstalter.

§ 4 Erhebungsformen

(1) Die Steuer wird erhoben:

1. nach dem Eintritt gemäß § 5,
2. als Pauschsteuer gemäß §§ 6 und 8,

3. nach dem Einspielergebnis gemäß § 7,
 4. nach der Roheinnahme gemäß § 9.
- (2) Ist die Pauschsteuer gemäß § 6 höher als die Besteuerung nach dem Eintritt nach § 5, wird die Pauschsteuer erhoben.
 - (3) In der Form der Steuer nach dem Eintritt wird die Steuer erhoben, soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist, es sei denn, dass die Steuer als Pauschsteuer oder nach der Roheinnahme zu erheben ist.
 - (4) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.

§ 5

Besteuerung nach dem Eintritt

- (1) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung nach § 1 Ziffern 1-3 sowie Ziffern 5 und 6 ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben.
- (2) Bei der Anzeige der Veranstaltung (§ 10) hat der Veranstalter ein verbindliches Muster der Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt vorzulegen.
- (3) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist ein Jahr lang aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 10. des auf den Abrechnungsmonat folgenden Monats einzureichen.
- (5) Die Besteuerung nach dem Eintritt wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweislich niedriger ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.
Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme an der Vergnügung erhoben wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.
- (6) Der Steuersatz beträgt 20 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.

§ 6

Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Ziffern 1-3 sowie Ziffern 5 und 6 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn die Voraussetzungen einer Besteuerung nach § 5 nicht gegeben sind oder die Steuer höher ist als die Besteuerung nach dem Eintritt. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,00 Euro.
- (3) Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt. Für Veranstaltungen, die ununterbrochen länger als 24 Stunden dauern, wird die Steuer für jede angefangenen 24 Stunden erhoben.

§ 7

Besteuerung nach dem Einspielergebnis

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk das Einspielergebnis. Das Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (Kasseninhalt) zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Fehlgeld und Prüftestgeld.
- (2) Bei Geräten mit manipulationssicheren Zählwerken handelt es sich um Geräte, in denen manipulationssichere Programme eingebaut sind, die insbesondere die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind wie z.B. Hersteller, Geräteart/-typ, Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw..
- (3) Bei Geräten mit mehr als einer Spielvorrichtung wird die Steuer für jede Spielvorrichtung festgesetzt.
- (4) Tritt im Laufe des Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt die Gesamtsumme der Einspielergebnisse aus beiden Geräten als Bemessungsgrundlage für die Steuer.
- (5) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Gerätes mit Gewinnmöglichkeit für jeden angefangenen Kalendermonat

1. in Spielhallen, Internetcafés oder ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 1 Ziffer 8 a 12 v. H. des Einspielergebnisses, mindestens jedoch 60 Euro.
2. an den übrigen in § 1 Ziffer 8 b genannten Orten 12 v.H. des Einspielergebnisses, mindestens jedoch 20 Euro.

Ein negatives Einspielergebnis eines Gerätes im Kalendermonat ist mit dem Wert 0 € anzusetzen.

- (6) Geräte, an denen Spielmarken und dergleichen (Token o.ä.) ausgeworfen werden, gelten als Geräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Geräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können. Die Benutzung der Geräte durch Spielmarken steht einer Benutzung durch Zahlung eines Entgeltes gleich. Bei der Verwendung von Spielmarken ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

§ 8

Besteuerung nach der Anzahl der Geräte

- (1) Bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit erfolgt eine Besteuerung nach der Anzahl der Geräte.
- (2) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit für jeden angefangenen Kalendermonat
 1. in Spielhallen, Internetcafés oder ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 1 Ziffer 8 a 60 Euro und
 2. an den übrigen in § 1 Ziffer 8 b genannten Orten 20 Euro.
- (3) Bei Spielgeräten mit mehr als einer Spielvorrichtung wird die Steuer für jede Spielvorrichtung festgesetzt.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes im Austausch ein gleichartiges Spielgerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Spielgerät als weitergeführt.

§ 9

Besteuerung nach der Roheinnahme

- (1) Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 5 bis 8 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen.
- (2) Für das Bereitstellen von Filmkabinen zur Vorführung von Sex- und Pornofilmen sowie das Vorführen von Sex- und Pornofilmen in Sexkinos beträgt die Steuer 25 v. H. der Roheinnahme.

- (3) Für Veranstaltungen zum Ausspielen von Geld oder Gegenständen, die in Spielclubs, Spielkasinos oder ähnlichen Einrichtungen gemäß § 1 Ziffer 7 abgehalten werden, beträgt die Steuer 35 v. H. der Roheinnahme.
- (4) In anderen Fällen als denen der Abs. 2 und 3 beträgt der Steuersatz 20 v. H. der Roheinnahme.
- (5) Als Roheinnahme gelten sämtliche dem Veranstalter von den Teilnehmern oder Benutzern zufließende Einnahmen (Bruttoeinnahmen).
- (6) Die Roheinnahmen sind der Stadt spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 10. des auf den Abrechnungsmonat folgenden Monats einzureichen.

§ 10 Anzeige und Sicherheitsleistung

- (1) Vergnügungen nach § 1 Ziffern 1 – 7 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt anzuzeigen. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anzeige an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.

Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Ziffern 1 – 7 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anzeige ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.

- (2) Der Halter von Geräten nach § 1 Ziffer 8 hat die erstmalige Aufstellung sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Geräte an einem Aufstellort innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Gerätes gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend.

§ 11 Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungsteueranspruch entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im Falle des § 1 Ziffer 8 entsteht der Anspruch mit der Inbetriebnahme des Gerätes.

§ 12 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) In den Fällen des § 1 Ziffern 1 – 7 wird die Steuer mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten, soweit die Stadt nicht durch Bescheid etwas anderes festsetzt.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (3) Bei Geräten nach § 1 Ziffer 8 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadt eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und gleichzeitig die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.
- (4) Ein Steuerbescheid ist in den Fällen des Absatzes 3 nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 13 Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlags bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt entsprechend § 152 AO.
- (2) Soweit die Stadt die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie diese schätzen. Es gilt § 162 AO entsprechend.

§ 14 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Stadt ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen, oder deren Vorlage zu verlangen. Es gelten §§ 147, 210 und 211 AO entsprechend.
- (2) Bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis können jederzeit Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum angefordert werden, die mindestens die in § 7 Abs. 2 genannten Angaben enthalten müssen.

§ 15
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 24 Abs. 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften bzw. Verpflichtungen des § 5 Abs. 1 bis 4, § 9 Abs. 6, § 10 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 , Abs. 2 Satz 1 oder § 12 Abs. 3 Sätze 1 und 2 zuwiderhandelt.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einer Vergnügungsteuer vom 09.02.1994 in der Fassung vom 30.12.2009 außer Kraft.

Koblenz, XX.12.2011

Stadtverwaltung Koblenz

Prof. Dr. Joachim Hofmann-Göttig
Oberbürgermeister